

Carnet ATA

ATA = Admission temporaire / Temporary Admission
„vorübergehende Einfuhr“



Allgemeines

Völkerrechtliche Vereinbarung

- vorübergehende und abgabenfreie Einfuhr in ein Drittland
- Durchfuhr (Transit)
- Ausfuhr/Wiedereinfuhr (EU)

Erleichtert die vorübergehende Verbringung von Waren in ein Drittland (ATA-Abkommen beigetretene Staaten)

Allgemeines

- WKO tritt als bürgender Vertragspartner (Zollbürge) auf
- Vorteile
 - Entfall der üblichen Zollanmeldungen
 - zügige Grenzabfertigung
 - Zollverfahren ein Jahr gültig (Anschluss-Carnet) möglich
 - beliebig häufige Benutzung innerhalb der Gültigkeit möglich
 - abgabenfreie Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft (max. innerhalb von drei Jahren; Art. 185 Abs. 1 ZK)

Anwenderstaaten (HAFTUNGSKETTE)

75 Staaten in der Haftungskette (<http://wko.at/carnet>)

Die wichtigsten Anwendungsbereiche:

- Berufsausrüstungsgegenstände
- Messe- und Ausstellungsgüter
- Wissenschaftliche Geräte
- Lehrmaterial
- Warenmuster
- Sportzwecke und persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden

.....

Umfasste Waren

- Gemeinschaftsware
- Gebrauchsgüter (keine Verbrauchsgüter!)

Begriffsbestimmung

Berufsausrüstung (Anlage B.2 – Art. 1 Abs. 3)

„jede andere Ausrüstung, die eine Person, welche zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe in ein anderes Land einreist, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs benötigt.“

Carnet-ATA-Heft

- Bestandteile des Formulars
 - Deckblatt
 - Stammabschnitt GELB/WEISS/BLAU
 - bleibt im Carnet-Heft zur zollamtlichen Vidierung
 - Einlageblätter (Evidenzblatt für die Zollverwaltungen)
 - Ausfuhr aus dem Gebiet der Gemeinschaft (GELB)
 - Ein- und Ausfuhr Drittland (Zielland) (WEISS)
 - Wiedereinfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft (GELB)
 - Transitblatt (BLAU)
 - Rückseite
 - Anleitung zur Verwendung, bürgende Mitglieds-Verbände

Vollmacht

- Carnet ATA-Repräsentant (Carnet-Vertreter)
 - durch **Carnetinhaber**
 - natürliche Person: keine Vollmacht erforderlich
 - juristische Person: Vollmacht erforderlich
 - durch **Vertreter**
 - Vollmacht erforderlich
- Erläuterung:
- Der **Vertreter** ist jene Person, welche das Carnet ATA dem Zollamt/Grenzzollstelle zur Abfertigung vorlegt

Haftung im Carnet-ATA-Verfahren

Eintritt der HAFTUNG von Zollforderungen (Drittland)

- **Wiederausfuhr-Vermerk im Carnet-Heft fehlt**
 - Diebstahl, Vernichtung, Beschlagnahme der Waren
 - Einholung der zollamtlichen Bestätigung wurde vergessen (!)
- **Keine fristgerechte Wiederausfuhr der Ware aus dem Drittland**
 - FOLGE: Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben
- **Ware verbleibt im Drittland**
 - FOLGE: Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben

Haftung im Carnet-ATA-Verfahren

- Carnetinhaber – HAFTUNG gegenüber dem ZOLLBÜRGEN
 - Zollabgaben
 - Einfuhrumsatzsteuer (EUST)
 - Zoll gemäß dem anzuwendenden Zollsatz
 - Zuschläge, Zollstrafen, Verzugszinsen, etc.
 - Spesen (Bereinigungsgebühren, etc.)
- ZOLLBÜRGE gegenüber der Zollbehörde im Drittland
 - Zollforderungen (siehe oben angeführte Abgaben)
- Verjährung der Zollforderungen (gegenüber dem ZOLLBÜRGEN!)
 - 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des Carnet ATA

Carnet ATA – Abwicklung

Kontaktaufnahme bei der Ausgabestelle
Beratung in Anspruch nehmen
Unterstützung bei der Carnet ATA Ausstellung

<https://carnet.wko.at>

Verfahrenseröffnung beim zuständigen Zollamt
(Nämlichkeitssicherung)
örtlich zuständige Überwachungs Zollstelle

Carnet ATA - Abwicklung

Durchführung Transport/Lieferung in das Zielland
zollamtliche Bestätigung der Stammbblätter

Fristgerechte Wiederausfuhr aus dem Drittland

Wiedereinfuhr in das Gemeinschaftsgebiet

Rückgabe des Carnet-Heftes bei der Ausgabestelle
Carnet ATA wird außer Evidenz genommen

Unregelmäßigkeiten im Carnet-Verfahren

Bereinigung von Unregelmäßigkeiten

1. Fehlen des Wiederausfuhrvermerkes im Carnet-Heft

Lösung kann sein, muss aber nicht anerkannt werden:

- Wiedereinfuhr- bzw. Wiederausfuhrnachweise durch Vermerke anderer Zollverwaltungen im Carnet-Heft
- Gestellung bei der Überwachungszollstelle
(Carnet-Heft und Ware)

und Vermerk im Carnet-Heft (Stammbblatt Reexportation/Wiederausfuhr)

Unregelmäßigkeiten im Carnet-Verfahren

Bereinigung von Unregelmäßigkeiten

2. Ware verbleibt im Drittland – Schritt A

Lösung:

- Gestellung bei der Überwachungs Zollstelle im Drittland
- Durchführung der Importverzollung

Folgeschritte in Österreich:

- nachträgliche Ausfuhranmeldung (EU A) durchführen und Vermerk im Carnet-Heft einholen
 - ACHTUNG: Steuerbefreiungen gem. § 6 UStG

Anschluss-Carnet

Ware wird nicht innerhalb der Gültigkeit aus dem Drittland ausgeführt

Technische Abwicklung

1. Klären, ob Anschluss-Carnet ATA im Drittland möglich ist
(Es besteht kein Rechtsanspruch!)
2. Neues Carnet ausstellen und beantragen
3. Gemeinsam mit altem Carnet-Heft bei den betroffenen Zollstellen vorlegen und Zustimmung einholen
4. Neues Carnet verwenden